



Bayerisches Staatsministerium der Finanzen · Postfach 22 00 03 · 80535 München

Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus  
80327 München

Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus

Name  
Herr Esperschildt

Telefon  
089 2306-2255

Telefax  
089 2306-2817

*24/3*  
*21.MRZ07* 1031096  
*Rdin Dr. Graf* *SP1020.1*

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben  
Unser Zeichen  
24 – P 1703 – 037 – 782/07

Datum  
20. März 2007

**Vollzug des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG)  
hier: Bemessung der Wegstreckenentschädigung bei Antritt und Beendigung  
von Dienstreisen an der Wohnung oder Dienststelle**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Anlass einiger vom Landesamt für Finanzen vorgelegter Einzelfälle wird zur Frage der Bemessung der Wegstreckenentschädigung in Abhängigkeit vom Ort des Antritts und der Beendigung von Dienstreisen wie folgt Stellung genommen:

1. Der Bemessung der Wegstreckenentschädigung sind grundsätzlich die in der Dienstreiseanordnung oder –genehmigung getroffenen Entscheidungen zu Grunde zu legen. Dies setzt voraus, dass bereits im Vorfeld der Dienstreise eine Festlegung bezüglich der reisekostenrechtlich berücksichtigungsfähigen Aufwendungen zu treffen ist.
2. Wo eine Dienstreise aus reisekostenrechtlicher Sicht anzutreten und zu beenden ist, entzieht sich einer generellen Regelung. Art. 7 BayRKG ist diesbezüglich nicht einschlägig, da er lediglich festlegt, dass sich die Dauer einer Dienstreise nach der Abreise und der Ankunft an der Wohnung oder an der Dienststelle richtet; wann bzw. unter welchen Voraussetzungen die Dienstreise an der Wohnung

oder an der Dienststelle anzutreten und zu beenden ist, wird hingegen nicht bestimmt.

3. Die Entscheidung, wo die Dienstreise anzutreten und zu beenden ist, kann somit nur an Hand der konkreten Umstände des Einzelfalls – unter Berücksichtigung der dienstlichen Belange sowie des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit – getroffen werden. Dies entspricht auch der Konkretisierung in Nr. 7.2 Satz 1 VV-BayRKG, wonach sich Beginn und Ende einer Dienstreise nach den Angaben in der Anordnung oder Genehmigung der Dienstreise richtet. Nr. 7.2 Satz 2 und 3 VV-BayRKG zeigen darüber hinaus am Beispiel ausgewählter Fallkonstellationen auf, wann Dienstreisen ab der Wohnung bzw. ab der Dienststelle genehmigt werden können.
  
4. Maßgebend für die **Bemessung der Wegstreckenentschädigung** für die mit privaten Kraftfahrzeugen zurückgelegten Strecken ist Art. 6 i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 BayRKG. Danach besteht insoweit Anspruch auf Reisekostenvergütung (in Form von Wegstreckenentschädigung), als dies zur Abgeltung der notwendigen, dienstlich veranlassten Mehraufwendungen notwendig ist. Diese **Mehraufwandsbetrachtung** ist durch den dem Reisekostenrecht des Bundes und der Länder immanenten Grundsatz der sparsamen Verwendung von Haushaltsmitteln geboten und auch in der höchstrichterlichen Rechtsprechung unbestritten. Sowohl das Bundesverwaltungsgericht als auch das Bundesarbeitsgericht stimmen darin überein, dass Dienstreisenden durch die Dienstreise zwar keine wirtschaftlichen Nachteile, aber auch keine besonderen Vorteile entstehen sollen.

Bezogen auf die während einer Dienstreise anfallenden Fahrtkosten bedeutet dies, dass ein Mehraufwand im Sinne des Art. 3 Abs. 1 Satz 1 BayRKG nur insoweit vorliegen kann, als die tatsächlichen Aufwendungen die durch die allgemeine Lebensführung der Dienstreisenden bedingten Aufwendungen übersteigen (vgl. auch BAG vom 19.02.2004 – 6AZR 111/03). Zur Ermittlung der erstattungsfähigen Fahrtkosten ist ein rechnerischer Vergleich zwischen den durch die Dienstreise entstandenen Aufwendungen und den Kosten, welche ohne die Dienstreise für die Fahrt von der Wohnung zur Dienststelle und zurück angefal-



len wären, erforderlich; Aufwendungen für die Fahrten zwischen Wohnung und Dienststelle sind nämlich (ausschließlich) durch die private Wohnortentscheidung der Dienstreisen <sup>den</sup> verursacht und damit dem Bereich der allgemeinen Lebensführung zuzurechnen.

Dies gilt auch, wenn Bedienstete am Tag der Dienstreise keine Dienstpflichten an der Dienststelle zu erfüllen haben. Die frühere Rechtslage (Art. 5 Abs. 1 Satz 3 BayRKG a. F.), welche für einen Kostenausschluss für sog. teilidentische Strecken „regelmäßige Fahrten zwischen Wohnung und Dienststätte“ der Bediensteten voraussetzte, ist mit In-Kraft-Treten des neuen Bayerischen Reisekostengesetzes zum 1.04.2001 ersatzlos entfallen (vgl. auch Nr. 7.2 Satz 4 VV-BayRKG). Es kommt deshalb nur darauf an, ob Bedienstete bei Ausübung einer anderen als der die Dienstreisen bedingenden Tätigkeit arbeitstäglich zu ihrer Dienststelle fahren müssten und dementsprechend hierfür Kosten anfallen würden (vgl. auch Urteil des BAG vom 19.02.2004). Davon kann im staatlichen Bereich im Regelfall ausgegangen werden. Dementsprechend sind bei der Bemessung der Wegstreckenentschädigung ggf. ersparte Kosten für die Fahrten von der Wohnung zur Dienststelle und zurück zu berücksichtigen.

Seit In-Kraft-Treten des novellierten Bayerischen Reisekostengesetzes findet eine Kürzung der Fahrtkostenerstattung für bestimmte (Teil-)Strecken jedoch nicht mehr statt. Vielmehr werden i. d. R. die Aufwendungen für die **kürzere Gesamtstrecke** von der Wohnung oder der Dienststelle zum auswärtigen Geschäftsort **in vollem Umfang erstattet**. Im Gegenzug soll bereits bei Genehmigung der Dienstreisen mit einer Anordnung ab Wohnung oder Dienststelle auf eine möglichst kostengünstige Durchführung der Dienstreise geachtet werden. Die sich hieraus gegenüber einer rechnerischen Ermittlung des Mehraufwands im Einzelfall ergebenden Unschärfen werden aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung in Kauf genommen, zumal diese pauschale Betrachtungsweise den Dienstreisenden nicht zum Nachteil gereicht. Daraus jedoch abzuleiten, dass bei tatsächlicher Abfahrt an der Wohnung – unabhängig von der Konstellation des Einzelfalls – grundsätzlich Anspruch auf Auslagenersatz für die gesamte Strecke von der Wohnung bis zum auswärtigen Geschäftsort besteht, kommt aus Sicht des Staatsministeriums der Finanzen nicht in Betracht.

Für Dienstgänge im Sinne des Art. 2 Abs. 4 BayRKG gelten die obigen Ausführungen entsprechend.

Die übrigen Ressorts haben einen Abdruck des Schreibens erhalten.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Findeisen

Ministerialrat



Beglaubigt

*J. Findeisen*  
BHW